

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

27.10.2006

6.60.11 Nr. 2
Studienordnung

Prüfungsordnung

Beschluss

FBR 11: 18.09.2006

**Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit dem Abschluss
„Ärztliche Prüfung“ am Fachbereich Medizin
der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 03. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn und Studiendauer
 - § 4 Ziele und Gliederung des Studiums
 - § 5 Studienpläne, Lehrveranstaltungen und Stundenpläne
 - § 6 Zugang zu den Lehrveranstaltungen
 - § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen
 - § 8 Benotung von Leistungsnachweisen
 - § 9 Wiederholung von Leistungsnachweisen
 - § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 11 Studienberatung
 - § 12 Verpflichtung gegenüber den Patientinnen und Patienten
 - § 13 Experimentierklausel
 - § 14 Ausbildung während des Praktikums
 - § 15 Übergangsvorschriften
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlagen 1 bis 5

Präambel

Der Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität hat am 3. Juli 2006 nach § 50 Abs. 1 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez 2005 (GVBl. I S. 843), die folgende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Approbationsordnung für Ärzte“ (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1818), Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Humanmedizin am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Vor Aufnahme des Studiums sind außer den Voraussetzungen für die Einschreibung an der Justus-Liebig-Universität Gießen keine weiteren Nachweise zu erbringen.
- (2) Der Fachbereich Medizin empfiehlt, die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 ÄAppO) und den dreimonatigen Krankenpflagedienst (§ 6 ÄAppO), die bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, vor Studienbeginn abzuleisten.
- (3) Zugangsvoraussetzung für den Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung ist das vollständige Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).
- (3) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung Studienpläne (Anlagen 1 bis 5) auf, die es den Studierenden ermöglichen, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

§ 4

Ziele und Gliederung des Studiums

- (1) Ziele und Gliederung der ärztlichen Ausbildung werden in § 1 der ÄAppO geregelt. Der Fachbereich Medizin vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 ÄAppO genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die notwendig sind, um den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestehen zu können. Das Studium der Medizin gliedert sich in einen Ersten und einen Zweiten Studienabschnitt der Ärztlichen Ausbildung.
- (2) Das Studium des Ersten Studienabschnitts umfasst nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ÄAppO eine Studienzeit von zwei Jahren bis zum vollständigen Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (vgl. Studienplan Anlage 1 und semesterbezogenen Studienplan Anlage 3).
- (3) Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und § 5 ÄAppO).
- (4) Vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein dreimonatiger Krankenpflagedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 ÄAppO) nach Maßgabe von § 6 ÄAppO an einem Krankenhaus abzuleisten.

(5) Der Zweite Studienabschnitt umfasst nach § 1 Abs. 3 ÄAppO nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ein Studium der Medizin von vier Jahren (siehe zu den sechs klinischen Semestern die Studienpläne Anlage 2 und Anlage 4) einschließlich des Praktischen Jahres von 48 Wochen Dauer (Anlage 5) im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO und schließt mit dem vollständigen Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ab.

(6) Nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres ist nach Maßgabe des § 7 ÄAppO eine viermonatige Famulatur (§ 1 Abs. 2 Satz 1 ÄAppO) während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums abzuleisten.

(7) Zwischen bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres werden nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO die in § 27 Abs. 1 und 4 ÄAppO genannten Fächer, Querschnittsbereiche, Blockpraktika und ein Wahlfach geprüft und benotet. Das Praktische Jahr kann erst nach Vorlage aller in § 27 ÄAppO geforderten Leistungsnachweise und nach Ablauf von sechs Semestern nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung begonnen werden.

§ 5

Studienpläne und Lehrveranstaltungen

(1) Die Studienpläne für den Ersten und den Zweiten Studienabschnitt sind dieser Ordnung als Anlagen beigelegt (Anlagen 1 bis 4). Die Anlagen 1 und 2 enthalten die Fächer und ihre Zeitkontingente, die Anlagen 3 und 4 benennen die Pflichtveranstaltungen und die dazugehörigen Leistungskontrollen.

(2) Lehrveranstaltungen sind:

1. Praktische Übungen und Kurse (§ 2 Abs. 3 ÄAppO), Seminare (§ 2 Abs. 2 und 4 ÄAppO) und gegenstandsbezogene Studiengruppen (§ 2 Abs. 5 ÄAppO),
2. begleitende Vorlesungen (§ 2 Abs. 6 ÄAppO), die auf die Lehrinhalte der praktischen Übungen und Seminare, sowie auf Studiengruppen vorbereiten, in denen Lehrstoff gegenstandsbezogen bzw. problemorientiert erarbeitet wird; sie können Gegenstand von Leistungskontrollen sein;
3. Vorlesungen im Rahmen von Querschnittsbereichen,
4. sonstige Veranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffs.

(3) Die Studienpläne werden durch den Fachbereich angemessen weiterentwickelt. Dabei darf die Gesamtstundenzahl der Seminare, Praktischen Übungen, des Unterrichts am Krankenbett und der Blockpraktika die in § 2 Abs. 2 und 3 ÄAppO genannten Stundenzahlen nicht unterschreiten.

(4) Die an der Lehre im Ersten und Zweiten Studienabschnitt beteiligten Fächer bieten ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO an. Das Dekanat veröffentlicht eine Liste aller Wahlfächer mit ihren Themen und Inhalten, ihrer Art der Leistungskontrolle und ggf. Teilnahmevoraussetzungen. Die Studierenden können das Wahlfach aus diesem Angebot wählen. Das Dekanat erlässt eine Richtlinie über die Vergabe von Studienplätzen in den Wahlfächern des Fachbereichs. Wahlfächer im Ersten Studienabschnitt können auch Seminare, Kurse oder Praktika aus anderen Fachbereichen außerhalb des Fachbereichs Medizin sein, wenn sie einen Mindeststundenumfang nach dieser Studienordnung haben und benotet sind. Diese Wahlfächer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans. Die Noten für die Wahlfächer werden in die Zeugnisse nach dem Muster der Anlagen 11 und 12 zur ÄAppO aufgenommen, nicht aber bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs werden nach § 2 Abs. 9 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. Die Studierenden wirken bei der Beurteilung der Lehrveranstaltungen aktiv mit.

§ 6

Zugang zu den Lehrveranstaltungen

(1) Zu den Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Medizin werden nur Studierende zugelassen, die an der Justus-Liebig-Universität im Studiengang Humanmedizin oder in einem Studiengang eingeschrieben sind, für den nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme erforderlich ist. Sofern entsprechende Vereinbarungen mit den medizinischen Fachbereichen der Philipps-Universität Marburg und der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt bestehen, gilt dies auch für Studierende dieser Fachbereiche. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(2) Die Studierenden haben eine Lehrveranstaltung in der Regel in dem in den Studienplänen (§ 5 Abs. 4) festgelegten Semester zu besuchen und gegebenenfalls Leistungsnachweise zu erbringen. Als Semester, in dem sich Studierende befinden, gilt im Ersten Studienabschnitt das aus Studienbescheinigung/Fächernachweis ersichtliche Fachsemester. Im Zweiten Studienabschnitt zählen die Semester nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Für Teilzeitstudierende trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan angemessene Regelungen.

(3) Übersteigt die zu erwartende Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen die Zulassungszahl des entsprechenden Semesters, legt das Dekanat die Obergrenze für die Zahl der Arbeitsplätze fest, um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten. Der Zugang zu diesen begrenzten Plätzen wird durch Abs. 5 geregelt.

(4) In den vom Fachbereich Medizin angebotenen Wahlfächern (§ 5 Abs. 5) ist die Teilnehmerzahl im Ersten Studienabschnitt auf 20 Studierende und im Zweiten Studienabschnitt auf 15 Studierende pro Wahlfach begrenzt.

(5) Für die Teilnahme an kapazitätsbegrenzten Lehrveranstaltungen haben sich die Studierenden anzumelden. Die kapazitätsbegrenzten Ausbildungsplätze werden in folgender Weise vergeben:

1. Vorrangig werden diejenigen Studierenden zugelassen, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Veranstaltung nach den Studienplänen (Anlagen 3 und 4) durchgeführt wird, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Abs. 3 von der Teilnahme ausgeschlossen waren, oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (§ 7 Abs. 9), nicht teilnehmen konnten.
2. Die verbleibenden Ausbildungsplätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Veranstaltung nach den Studienplänen (Anlagen 3 und 4) durchgeführt wird. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los. Dies gilt auch für Studierende anderer Studiengänge (Abs. 1) und für Studierende, welche die Veranstaltung wiederholen müssen.
3. Sind nach Abschluss des Verfahrens nach Nummern 1 und 2 noch Ausbildungsplätze frei, werden diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich in einem höheren als dem Semester befinden, in dem die Veranstaltung nach den Studienplänen (Anlagen 3 und 4) durchgeführt wird. Sind in dieser Verfahrensphase mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als Ausbildungsplätze zu vergeben sind, findet Nummer 2 Satz 2 Anwendung.
4. Sind nach Abschluss des Verfahrens nach Nummern 1 bis 3 noch Ausbildungsplätze frei, werden diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich in dem Semester befinden, das direkt vor dem Semester liegt, in dem die Veranstaltung nach den Studienplänen (Anlagen 3 und 4) durchgeführt wird. Sind in dieser Verfahrensphase mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als Ausbildungsplätze zu vergeben sind, findet Nummer 2 Satz 2 Anwendung.
5. Wird eine Studentin oder ein Student durch Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes über Gebühr benachteiligt, sorgt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für Abhilfe.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Abs. 5 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. Studierende, die aus triftigen Gründen (§ 7 Abs. 9) an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, die verantwortliche Lehrkraft hierüber unverzüglich, spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltung zu benachrichtigen. Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Bewerber nach Abs. 5 Nummer 3.

§ 7

Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Bescheinigungen nach Anlage 2 der ÄAppO nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft erteilt und sind bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. vor Beginn des Praktischen Jahres für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Regelmäßige Teilnahme an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung darf einen Zeitanteil von 80 Prozent nicht unterschreiten. Für alle Blockveranstaltungen, insbesondere Praktika, sind keine Fehlzeiten erlaubt. Bei Fehlzeiten, deren Gründe die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (s. Abs. 9), entscheidet die verantwortliche Lehrkraft über eine angemessene Kompensationsleistung. Nach Möglich-

keit soll Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Lehrveranstaltung in demselben Semester nachzuholen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Leistungskontrollen (Anlagen 3 und 4) festgestellt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich zu den Leistungskontrollen verbindlich anzumelden. Diese verbindliche Anmeldung erfolgt durch Eintragung in Anmelde Listen. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich. Leistungskontrollen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Schriftliche Leistungskontrollen,
2. Mündliche Leistungskontrollen,
3. Praktische Leistungskontrollen,
4. Referate und Hausarbeiten.

Die Leistungskontrolle kann aus einer oder mehreren der in Satz 4 genannten Formen der Überprüfung bestehen. Die Form der Leistungskontrolle muss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(4) Fertigkeiten sind mündlich-praktisch zu prüfen.

(5) Über den Verlauf mündlicher und praktischer Leistungskontrollen im Zweiten Studienabschnitt ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, aus der ihr Gegenstand und das Ergebnis ersichtlich sind.

(6) Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 5 und 6, müssen die einzelnen Teilleistungen bestanden sein.

(7) In den einzelnen Lehrveranstaltungsarten sind die folgenden Kriterien maßgeblich, um eine erfolgreiche Teilnahme bejahen zu können:

1. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.

2. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen.

3. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

(8) Über die Kriterien für den Erwerb der Leistungsnachweise (Inhalt und Umfang der Leistungskontrollen) entscheidet die verantwortliche Lehrkraft gemäß den Anlagen 3 und 4. Die verantwortliche Lehrkraft kann für Prüfungswiederholer, abhängig von der Zahl der zu Prüfenden, gemäß den Anlagen 3 und 4 andere Formen der Leistungskontrolle festlegen.

(9) Eine Leistungskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn Studierende nach ihrer verbindlichen Anmeldung (Abs. 3 Satz 2) nicht zu der Leistungskontrolle erschienen sind. Ausnahmen bilden Gründe, die die Studierenden nicht zu vertreten haben. Als Gründe sind insbesondere anzuerkennen: Der Nachweis eines stationären Krankenhausaufenthaltes bzw. die Vorlage eines ärztlichen Attestes über eine Erkrankung oder ein hinreichender Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung oder einer tatsächlichen Unmöglichkeit, die sie an der Teilnahme gehindert haben, oder eines Auslandsstudiums. Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise entscheidet die verantwortliche Lehrkraft und bei fehlender Einigung die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit bestehen oder wenn die Studierenden mehr als einmal triftige Gründe für ihr Fernbleiben geltend gemacht haben.

§ 8

Benotung von Leistungsnachweisen

(1) Die Leistungskontrollen im Ersten Studienabschnitt werden – mit Ausnahme des Wahlfaches, das zu benoten ist, – mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf begründeten Antrag einer oder eines Studierenden ist eine Benotung möglich, wenn dies der verantwortlichen Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt wird.

(2) In den Wahlfächern (§ 2 Abs. 8 ÄAppO) sowie in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika des Zweiten Studienabschnitts (§ 27 Abs. 1 bis 4 ÄAppO) sind die Leistungen der Studierenden zu überprüfen und zu benoten, wobei die Prüfungsnoten nach § 13 Abs. 2 ÄAppO zu verwenden sind.

(3) Eine schriftliche Leistungskontrolle im Zweiten Studienabschnitt ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn ihre oder seine Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die schriftlichen Leistungskontrollen sind nach Maßgabe von § 14 Abs. 7 ÄAppO zu bewerten.

(4) Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 7 Abs. 3, wird die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der Teilleistungen ermittelt, wobei eine unterschiedliche Gewichtung der Teilleistungen möglich ist (Anlagen 3 und 4).

(5) Bei der Ermittlung der Gesamtleistung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

1. „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
2. „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,6 bis 2,5,
3. „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,6 bis 3,5,
4. „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,6 bis 4,0.

(6) Ein Leistungsnachweis für die in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen ist auszustellen, wenn die nach § 7 Abs. 3 durchgeführten Leistungskontrollen mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet worden sind.

(7) Bestandene Leistungskontrollen oder bestandene Teilleistungen im Sinne von § 7 Abs. 6 können nicht wiederholt werden. Wird eine Teilleistung nicht bestanden, so muss nur sie wiederholt werden; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(8) Aus den in § 27 Abs. 1 ÄAppO genannten Fächern werden die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 ÄAppO gebildet:

1. Chirurgie, Orthopädie, Urologie,
2. Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik,
3. Augenheilkunde, Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde, Neurologie

§ 9

Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Bei einer nicht erfolgreich bestandenen Leistungskontrolle sind den Studierenden im Ersten Studienabschnitt insgesamt fünf und im Zweiten Studienabschnitt insgesamt drei Wiederholungen der Leistungskontrolle einzuräumen. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Wird eine Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund nicht absolviert, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Für die Anerkennung von Gründen gilt § 7 Abs. 9.

(2) Die letzte Wiederholungsprüfung muss spätestens zwei Jahre nach dem erfolglosen ersten Versuch abgelegt worden sein. Wird diese ohne triftigen Grund im Sinne von § 7 Abs. 9 nicht absolviert, gilt die Leistungskontrolle endgültig als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen kann die verantwortliche Lehrkraft einer Verlängerung der Zwei- Jahresfrist zustimmen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die verantwortliche Lehrkraft nach zwei nicht bestandenen Wiederholungsprüfungen verlangen, die betreffende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(4) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten der Leistungskontrollen erschöpft, kann das Studium der Humanmedizin an der Justus-Liebig-Universität nicht fortgesetzt werden. Das Dekanat kann in begründeten Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(5) Für maximal zwei erstmals nicht bestandene Leistungskontrollen, die für eine Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder gemäß § 4 Abs. 7 für die Zulassung zum Praktischen Jahr relevant sind, sind die Wiederholungsprüfungen zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(6) Studierende, die die Hochschule gewechselt haben, sind bei der Einschreibung verpflichtet, Fehlversuche an anderen Hochschulen anzugeben. Diese Fehlversuche werden wie Fehlversuche am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität bewertet.

§ 10

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stören, können von den verantwortlichen Lehrkräften bzw. von den Aufsichtsführenden – in der Regel nach vorheriger Abmahnung unter Hinweis auf die Folgen – von der weiteren Teilnahme an der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11

Studienberatung

(1) Für Studienanfängerinnen und –anfänger führen die Justus-Liebig-Universität und der Fachbereich Medizin Studieneinführungstage durch. Universität und Fachbereich stellen hierfür schriftliche und elektronische Informationen bereit.

(2) Das Dekanat des Fachbereichs benennt Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer, die die Studienfachberatung im Ersten und Zweiten Studienabschnitt durchführen.

§ 12

Verpflichtung gegenüber den Patientinnen und Patienten

(1) Studierende unterliegen in Bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patientinnen und Patienten und über deren personenbezogene Daten erhalten haben, der Schweigepflicht.

(2) Studierende, die im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen des Fachbereichs Medizin, des Universitätsklinikums oder der Lehrkrankenhäuser benutzen, haben die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu befolgen.

(3) Studierenden, die für den verantwortungsvollen Umgang mit Patientinnen und Patienten nicht über ausreichende praktische Fähigkeiten und persönliche Eignung verfügen, kann die Teilnahme an Lehrveranstaltungen versagt werden. Stellt sich die mangelnde persönliche Eignung erst im Verlauf der entsprechenden Lehrveranstaltung heraus, kann die weitere Teilnahme versagt werden. Die Entscheidung trifft die verantwortliche Lehrkraft. Die Entscheidung ist sofort gültig. Sie bedarf der Bestätigung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. Der Ausschluss von einer Veranstaltung zieht eine Pflichtberatung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan nach sich.

§ 13

Experimentierklausel

(1) Auf Antrag kann das Dekanat in Übereinstimmung mit dem Lehr- und Studienausschuss des Fachbereichs gestatten, Lehrveranstaltungen für alle Studierenden oder für eine Gruppe von Studierenden abweichend von den Regelungen der Studienpläne durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren.

(2) Der erteilte Unterricht muss mindestens in gleicher Weise wie die ersetzten Lehrveranstaltungen geeignet sein, die in der Approbationsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Abweichungen vom Studienplan müssen im Antrag an das Dekanat begründet, die Ziele der Änderung erläutert und deren Erreichung durch eine Evaluation überprüft werden.

(3) Sofern nicht alle Studierenden des betreffenden Semesters am geänderten Unterricht teilnehmen können, erfolgt die Zuordnung unter den Interessierten durch Los.

§ 14

Ausbildung während des Praktischen Jahres

(1) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von insgesamt 48 Wochen. Es findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt und beginnt am letzten Montag des Monats Februar oder am ersten Montag in der zweiten Hälfte des Monats August (§ 3 Abs. 1 ÄAppO). Es gliedert sich nach § 3 Abs. 1 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie und
3. Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt haben. Dies wird durch die nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft.

(2) Im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle beschließt der Fachbereich Medizin das Wahlfachangebot nach Abs. 1 Satz 3. Er erlässt weiterhin Verfahrensregeln über die Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr, sowie eine Ausbildungsordnung für das Praktische Jahr (PJO-ordnung, Anlage 5) nach § 3 Abs. 4 ÄAppO. Diese wird den Studierenden bei der Anmeldung zum Praktischen Jahr ausgehändigt.

(3) Regelmäßig und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO nachzuweisen.

(4) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden nach § 3 Abs. 4 ÄAppO die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin bzw. des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(5) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsstelle ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter. Sie oder er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung sicherzustellen. Jede zugelassene Ausbildungsstelle ernennt eine Ausbildungsbeauftragte bzw. einen Ausbildungsbeauftragten, die bzw. der für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist.

§ 15

Übergangsvorschrift

Studierenden im Ersten Studienabschnitt, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits bei mehr als drei Prüfungsversuchen nicht bestanden haben, verbleiben zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Studierenden im Zweiten Studienabschnitt, die bereits bei mehr als zwei Prüfungsversuchen nicht bestanden haben, verbleibt ein Prüfungsversuch.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Studienordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Studienordnung des Fachbereichs Humanmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Humanmedizin“ vom 5. November 1984 (ABl. 5/1985 S. 289), geändert durch Beschluss vom 9. November 1989 (ABl. 8/1990 S. 938) außer Kraft, soweit § 15 nichts anderes bestimmt.